

Einfache Anfrage Gschwend-Altstätten vom 22. Februar 2010

## **Stopp dem Verlust von Alleen**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. April 2010

Meinrad Gschwend-Altstätten zeigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 22. Februar 2010 besorgt über den Verlust von Alleen entlang von Kantonsstrassen und erkundigt sich in einer Einfachen Anfrage über Bestand und Ersatz der Alleen entlang der Kantonsstrassen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Alléen sind Bestandteile der Kulturlandschaften. Bedeutende Alleén sind auch in der Schutzverordnung der jeweiligen Standortgemeinde aufgeführt. Im Einverständnis mit der Gemeinde können auch geschützte Alleén gerodet werden, müssen jedoch wieder gepflanzt werden. Alleén und Bäume, die nahe am Fahrbahnrand stehen, bedeuten ein grosses verkehrssicherheitstechnisches Risiko.

Alléen befinden sich in der Regel im Ausserortsbereich. Dort sind Kollisionen mit festen Hindernissen ausserhalb der Fahrbahn schon seit vielen Jahren als Problem im Strassenverkehr erkannt worden. Der Einsatz von Leitschranken aber auch die Entfernung von massiven Hindernissen sind geeignete Gegenmassnahmen. Dennoch ist auch heute noch ein beträchtlicher Teil der Verkehrstoten auf Kollisionen mit Hindernissen ausserhalb der Fahrbahn zurückzuführen, insbesondere in Kurven.

Knapp 90 Prozent aller Todesfälle bei Kollisionen mit festen Hindernissen ausserhalb der Fahrbahn ereignen sich auf Strassen mit Höchstgeschwindigkeiten von 61 bis 80 km/h. Mit sinkender Höchstgeschwindigkeit nimmt das Risiko von schweren oder tödlichen Verletzungen ab (bfu-Report Nr. 61, S. 67). Dabei ereignen sich Kollisionen mit festen Hindernissen ausserhalb der Fahrbahn sowohl auf ebenen Strecken wie auch im Gefälle. Steigungen sind weniger problematisch.

Bei Kollisionen mit Bäumen ist das Risiko von Unfällen mit schweren oder tödlichen Verletzungen weitaus am grössten. Ein Baum mit einem Stammdurchmesser von mehr als 8 cm kann von einem Personenwagen mit einer Geschwindigkeit von 80 km/h in der Regel nicht mehr umgefahren werden. Die VSS SN 640 560 (Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute; Schweizer Norm) «Passive Sicherheit im Strassenraum» empfiehlt daher, solche potenziell gefährlichen Bäume entlang der Strasse möglichst zu entfernen.

Ein ausreichend grosser Abstand des festen Hindernisses vom Fahrbahnrand kann zu einer niedrigeren Kollisionsgeschwindigkeit und damit zu weniger gravierenden Folgen einer Kollision beitragen. Dabei wird von der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) bei Haupt- und Nebenstrassen im Ausserortsbereich ein Abstand von rund 6 m als angemessen erachtet. Nur in Ausnahmefällen, wenn die Abstände nicht eingehalten werden können, müssen die Fahrzeuginsassen mit einem festen Hindernis mit einem Leitschrankensystem vor einer Kollision geschützt werden (bfu-Report Nr. 61, S. 101-103).

Überalterte und kranke Bäume sind nicht mehr standsicher und gefährden mit herabfallendem Totholz die Verkehrsteilnehmer. Die Verkehrssicherheit steht an erster Stelle. Der Ersatz von unter Schutz stehenden Alleén wird in enger Zusammenarbeit mit Gemeinde, Naturschutz, und Baumfachleuten geplant und ausgeführt. Dabei sind die Baumart und der Strassenabstand von

entscheidender Bedeutung. Im Rahmen von Strassenraumgestaltungen, vorwiegend im Innerortsbereich, sind Bäume sinnvolle Projektelemente.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Eine allgemeine Übersicht über gefällte Bäume entlang von Kantonsstrassen ist nicht vorhanden. Bäume können nicht nur auf dem Strassengrundstück stehen, sondern auch auf Privatgrund. Der Alleenbestand im Sarganserland ist mit Videoaufnahmen und Strassenkilometrierung visualisiert und in einer Strassendatenbank (Road Management System RMS) abgelegt.
2. Einzelbäume sind oftmals nicht ersetzt worden. Falls Einzelbäume Bestandteil von Alleen sind, macht es aus Sicht des Landschaftsbildes Sinn, eine Neupflanzung mit der Gesamtsanierung der betreffenden Allee auszuführen. Die Alleen in Bad Ragaz an den Kantonsstrassen Nrn. 1 und 77 wurden im Rahmen von Sanierungsprojekten vollständig ersetzt. Die im Jahr 2010 gefällte Allee entlang der Kantonsstrasse Nr. 1 auf dem Gemeindegebiet Vilters-Wangs wird im Rahmen des Sanierungsprojektes im nächsten Jahr gepflanzt.
3. Bei der Beurteilung der Bäume werden im Rahmen der Grünpflege Fachleute, in der Regel der lokale Förster, beigezogen. Die Baumfällungen werden üblicherweise auch durch den Forstdienst ausgeführt. Das Alleesanierungsprojekt entlang der Kantonsstrasse Nr.1 Sargans – Bad Ragaz wurde mit dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, besprochen und die Standort Gemeinden im Jahr 2008 informiert. Für Neupflanzungen insbesondere für die Auswahl der zu pflanzenden Baumart arbeitet das Strasseninspektorat mit ortsansässigen Fachleuten, Gartenbauunternehmern und Förstern zusammen. Als Grundlage für eine Neubepflanzung dienen die Schweizer Normen SN 640 677 und SN 640 678a sowie die Weisung «Abstandsrichtlinie für Bepflanzungen an Kantonsstrassen» des kantonalen Tiefbauamtes.
4. Durch die externen Kontakte und die Projektbegleitung durch das Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, ist die Berücksichtigung der ökologischen, landschaftsprägenden und kulturhistorischen Aspekte gewährleistet.
5. Die Strassenkreisinspektorate sind über die Schutzverordnungen in den einzelnen Gemeinden informiert und arbeiten sowohl bei Baumfällungen als auch bei Anpflanzungen unter anderen auch mit den Standortgemeinden zusammen.
6. Wo Alleen Bestandteil der Schutzverordnungen sind, werden diese im Rahmen von Sanierungsprojekten wieder gepflanzt. Ausserhalb von Schutzverordnungen werden die entsprechenden Gesuche von Standortgemeinden wohlwollend geprüft. Eine Pflanzung von Einzelbäumen in Alleen ist nicht vorgesehen. Der ökologische Nutzen von Einzelbäumen steht in keinem Verhältnis zu den Risiken der Verkehrssicherheit und zum betrieblichen Aufwand.
7. Im Rahmen von Strassenraumgestaltungen, vorwiegend im Innerortsbereich, sind Bäume sinnvolle Projektelemente und haben ihren Anwendungsbereich. Der Kanton hat die Möglichkeit, Initiativen von Gemeinden und dem Natur- und Landschaftsschutz verpflichteten Organisationen zur gezielten Aufwertung von Landschaften durch Alleen, Hecken und Ufergehölzen mit Staatsbeiträgen zu unterstützen. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, lineare Elemente zur ökologischen Vernetzung im Rahmen von Vernetzungsprojekten nach der Öko-Qualitätsverordnung (SR 910.14) zu fördern. Sowohl die Planung von solchen Projekten als auch die Abgeltung für Pflege und Unterhalt der geschaffenen Vernetzungsflächen wird mit Staatsbeiträgen unterstützt.